

Landratsamt Gotha

Der Landrat



Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Description

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund des Wechsels in die Warnstufe 2 finden Sie anbei die neue Allgemeinverfügung vom heutigen Tage.

Neu geregelt wurde darin ausschließlich die **Erlaubnispflicht öffentlicher Veranstaltungen im Punkt III**. Hier gelten nun innen und außen geringere Teilnehmer-Grenzen hinsichtlich der Erlaubnispflicht.

Die weiteren Regelungen sind deckungsgleich zu denen, die Ihnen zu Wochenbeginn in der Verlängerungs-Allgemeinverfügung übermittelt worden sind.

- [Allgemeinverfügung_Oktober_21_Warnstufe_2](#)

Date

29.06.2026

Date Created

22.10.2021